

Regierungsratsbeschluss

vom 8. Mai 2023

Nr. 2023/757

Änderung der Steuerverordnung Nr. 10 über Bezug, Fälligkeit und Verzinsung der Haupt- und Nebensteuern; Anpassung an den Einheitsbezug

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Der Kantonsrat hat mit Beschluss vom 2. März 2021 (KR A0214/2019 FD) den Auftrag von Matthias Borner (SVP, Olten) «Bürokratieabbau – Weniger Steuerrechnungen» mit folgendem Wortlaut erheblich erklärt: «Der Regierungsrat wird beauftragt, im Rahmen eines Pilotprojekts die Bedingungen des Einheitsbezugs durch das Kantonale Steueramt erarbeiten zu lassen. Die Ergebnisse sollen spätestens 2022 vorliegen». Mit Regierungsratsbeschluss vom 22. Februar 2022 (RRB Nr. 2022/218) haben wir das vom Kantonalen Steueramt erarbeitete Konzept «Freiwilliger Einheitsbezug» genehmigt und das Kantonale Steueramt beauftragt, den Einheitsbezug mit interessierten Gemeinden per 1. Januar 2024 umzusetzen.

Im Einheitsbezug werden die kantonalen und kommunalen Steuern gemeinsam bezogen. Das bedeutet, wenn eine Person in einer derjenigen Gemeinden steuerpflichtig ist, welche sich für den freiwilligen Einheitsbezug entschieden hat, erhält sie nur noch eine Rechnung für die beim Kanton, der Einwohnergemeinde und der Kirchgemeinde anfallenden direkten Steuern sowie für die Feuerwehersatzabgabe. Der Bezug und die monatliche Verteilung der Steueranteile an die Gemeinden wird durch das Kantonale Steueramt vorgenommen.

Wie bereits im Regierungsratsbeschluss vom 22. Februar 2022 (RRB Nr. 2022/218) erwähnt, ist für die Umsetzung des Einheitsbezugs nebst der Einführung einer neuen Steuerverordnung auch die bestehende Steuerverordnung Nr. 10 über Bezug, Fälligkeit und Verzinsung der Haupt- und Nebensteuern (StVO Nr. 10; BGS 614.159.10) für die Bedürfnisse des Einheitsbezugs anzupassen. Dies betrifft in erster Linie die Fälligkeitstermine und die Verzinsung.

1.2 Geltende Regelung

Das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (StG; BGS 614.11) schreibt in § 177 Abs. 1 StG vor, dass die periodisch geschuldeten Steuern in der Regel in der Steuerperiode fällig werden. Damit erfolgt im Kanton Solothurn ein sogenannter Praenumerando-Bezug, wie er mit Ausnahme des Kantons Basel-Stadt in allen übrigen 25 Kantonen angewandt wird. Beim Praenumerando-Bezug liegt der Fälligkeitstermin für die Einkommens- und Vermögenssteuern bei den natürlichen Personen sowie für die Gewinn- und Kapitalsteuern bei den juristischen Personen in der Steuerperiode selbst. Zu diesem Zeitpunkt steht die definitive Steuerschuld aber noch nicht fest, da die Steuererklärung erst nach der Steuerperiode im Folgejahr versandt wird. Der effektive Steuerbetrag kann erst nach Einreichung der Steuererklärung festgesetzt werden. Deshalb werden die Steuern in der Steuerperiode aufgrund von provisorischen Rechnungen bezogen (sog. Vorbezug). Die definitive Rechnungsstellung erfolgt nach der Veranlagung unter Anrechnung bereits bezahlter Steuern.

Der allgemeine Fälligkeitstermin oder der Verfalltag wird vom Regierungsrat bestimmt (§ 177 Abs. 1 und 2 StG). Der Regierungsrat hat sich in § 3 Abs. 1 SVO Nr. 10 für einen sogenannten «mittleren Verfall» entschieden. Demnach verfallen die direkten Staatssteuern der natürlichen Personen am 31. Juli der Steuerperiode, jene der juristischen Personen am 31. Juli des Kalenderjahres, in welchem die Steuerperiode endet (Verfalltag).

Auch bei den Gemeindesteuern wird ein Praenumerando-Bezug angewandt. Dabei ist mindestens eine Rate als Vorausbezug zu erheben, die Gemeinden können aber die Anzahl Raten und die Fälligkeitstermine in ihren Steuerreglementen frei bestimmen (§ 255 Abs. 1 StG). Die meisten Gemeinden haben sich für drei Raten entschieden. Dabei beziehen sie ihre Gemeindesteuern üblicherweise in mehreren Raten vor und nach dem Verfalltag für die direkten Staatssteuern.

Die provisorische Rechnung für die geschuldete direkte Bundessteuer ist jeweils am 1. März des Folgejahres fällig und innert 30 Tagen zahlbar.

Durch die verschiedenen Fälligkeitstermine der Gemeinde-, Staats- und Bundessteuern verteilt sich die Fälligkeit für die gesamte Steuerschuld aller drei Körperschaften einigermaßen gleichmässig über das ganze Jahr.

1.3 Fälligkeit im Einheitsbezug

Macht eine Gemeinde vom freiwilligen Einheitsbezug Gebrauch und überträgt somit den Bezug der Gemeindesteuern auf den Kanton, gelten für deren Bezug dieselben Regeln wie für die Staatssteuer (§ 8 der Steuerverordnung Nr. 23: Einheitsbezug [StVO Nr. 23; BGS 614.159.23]). Mit anderen Worten weisen die Staats- und die Gemeindesteuern im Einheitsbezug dieselbe Fälligkeit auf. Allerdings beziehen die meisten Gemeinden ihre Gemeindesteuern in drei oder vier Raten und die erste Rate wird häufig bereits Anfangs oder Ende April der jeweiligen Steuerperiode fällig. Wenn nun aber künftig die Gemeindesteuer gleich wie die Staatssteuer vollständig am 31. Juli der Steuerperiode fällig würde, hätte dies sowohl für die Gemeinden wie auch für die Steuerpflichtigen spürbare Folgen.

Die Fälligkeit der ersten Gemeinderate würde sich um rund drei Monate nach hinten verschieben. Dadurch würden auch die Zahlungseingänge später als bis anhin erfolgen. Im Juli würde zwar der gesamte Vorbezug fällig, was ab diesem Zeitpunkt eine Verbesserung der Liquidität zur Folge hätte. Gleichwohl entstünde den Gemeinden eine Liquiditätslücke zwischen der ersten Ratenzahlung und dem 31. Juli. Da bei den öffentlichen Haushalten der Anteil der gebundenen Ausgaben sehr hoch ist, müssten die Gemeinden die Liquiditätslücken mitunter durch Aufnahme von Fremdkapital überbrücken.

Für die Steuerpflichtigen zeigt sich die Situation wie folgt: Die gesamten Staats- und Gemeindesteuern können einen oder mehrere Monatslöhne übersteigen. Wenn die Steuerpflichtigen also nicht bereits vorausschauend einen Teil der Steuern vor ihrer Fälligkeit bezahlen, müssten sie am 31. Juli alles auf einmal bezahlen. Dies wird – insbesondere bei knappen finanziellen Verhältnissen – oftmals nicht möglich sein und dazu führen, dass vermehrt Verzugszinsen zu bezahlen sind.

Nebst dem, dass die Steuerverordnung Nr. 23 im Einheitsbezug die gleichen Fälligkeitstermine für Staats- und Gemeindesteuern vorschreibt, sind auch aus technischen Gründen keine unterschiedlichen Fälligkeitstermine möglich. So fordert der Auftrag von Matthias Borner (SVP, Olten) «Bürokratieabbau – Weniger Steuerrechnungen» einen Abbau der Bürokratie durch Reduktion der Anzahl Steuerrechnungen. Dieses Ziel wird aber nur erreicht, wenn in den einzelnen Rechnungen, die den Steuerpflichtigen zugestellt werden, die Steuerforderungen sowohl vom Kanton wie auch von den Gemeinden enthalten sind. Die Steuerpflichtigen erhalten somit jeweils

nur eine Rechnung und einen zu bezahlenden (Gesamt-)Betrag. Die in dieser Rechnung enthaltenen Teilforderungen vom Kanton und den Gemeinden können dann aber bezüglich Fälligkeit und Zinsenlauf nicht unterschiedlich sein.

1.4 Neue Fälligkeitstermine

Aus den vorgenannten Gründen ist für die Staatssteuer die Fälligkeit zu ändern: Künftig verfallen die direkten Staatssteuern der natürlichen Personen (und die Gemeindesteuern im Einheitsbezug) je zu einem Drittel am 31. Mai, 30. September und 31. Dezember der jeweiligen Steuerperiode.

Durch die neuen Fälligkeitstermine verteilen sich auch nach Einführung des Einheitsbezugs die von den Steuerpflichtigen zu bezahlenden Gemeinde-, Staats- und Bundessteuern wieder einigermaßen gleichmässig über das gesamte Jahr. Der mittlere Verfall für Staatssteuer der natürlichen Personen verschiebt sich dabei nach hinten, und zwar vom 31. Juli auf ungefähr Mitte September. Auch wenn die erste Rate ein bisschen früher zu bezahlen ist als bisher, bleibt den Steuerpflichtigen also letztlich mehr Zeit, um die vorbezogene Staatssteuer zu bezahlen. Durch die Fälligkeit der ersten Rate am 31. Mai wird aber zugleich die Liquidität der Gemeinden bewahrt. Diese neuen Fälligkeitstermine berücksichtigen ferner auch die Fälligkeit der direkten Bundessteuer im März der jeweiligen Steuerperiode.

Die direkten Staatssteuern der juristischen Personen verfallen unverändert am 31. Juli des Kalenderjahres, in welchem die Steuerperiode endet.

1.5 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1.5.1 Steuerverordnung Nr. 10 über Bezug, Fälligkeit und Verzinsung der Haupt- und Nebensteuern (BGS 614.159.10)

§ 3 Abs. 1: Siehe hierzu die Ausführungen unter Ziff. 1.4. Die Fälligkeit für die direkten Staatssteuern der natürlichen Personen wird geändert. Anstelle des 31. Juli der jeweiligen Steuerperiode (Verfalltag) verfallen die Staatssteuern künftig in drei Raten, und zwar am 31. Mai, 30. September und 31. Dezember (Verfalltage). Die Fälligkeit für die juristischen Personen bleibt unverändert, diese wird aber neu in Absatz 1^{ter} geregelt.

§ 3 Abs. 1^{bis}: Natürliche Personen erhalten die Vorbezugsrechnungen jeweils bis März der Steuerperiode, bei Zuzug im Verlaufe der Steuerperiode innert vier Monaten seit Zuzug (§ 4 Abs. 1 StVO Nr. 10). Bei einem Zuzug nach dem 30. April kann somit nicht an den drei Verfalltagen der Ratenzahlungen festgehalten werden, weil in solchen Fällen – je nach Datum des Zuzuges – eine mindestens 30-tägige Zahlungsfrist nicht gewährleistet werden könnte. Aus diesem Grund sieht Absatz 1^{bis} für solche Fälle vor, dass die direkten Staatssteuern der natürlichen Personen am 31. Dezember verfallen. Mit der Ergänzung, wonach die Steuern frühestens 30 Tage ab Zustellung der provisorischen oder definitiven Rechnung verfallen, wird sichergestellt, dass kein Verzugszins zu laufen beginnt, solange noch keine Rechnung vorliegt. Dies kann insbesondere bei Zuzügen der Fall sein, welche relativ spät im Jahr erfolgen: Wer nämlich beispielsweise erst im Dezember zuzieht, hat mitunter bis am 31. Dezember noch keine Vorbezugsrechnung erhalten.

§ 3 Abs. 1^{ter}: Die direkten Staatssteuern der juristischen Personen verfallen unverändert am 31. Juli des Kalenderjahres, in welchem die Steuerperiode endet. Diese vormals in Absatz 1 enthaltene Regelung wird neu in einem separaten Absatz festgehalten. Mit der Ergänzung, wonach die Steuern frühestens 30 Tage ab Zustellung der provisorischen oder definitiven Rechnung verfallen, wird sichergestellt, dass kein Verzugszins zu laufen beginnt, solange noch keine Rechnung vorliegt (insbesondere bei Zuzügen im Verlaufe der Steuerperiode).

§ 3 Abs. 3: Sprachliche und inhaltliche Präzisierung, da für die direkten Staatssteuern der natürlichen Personen künftig mehrere Verfalltage gelten.

§ 4 Abs. 1: Die geltende Regelung sieht vor, dass natürliche und juristische Personen die Vorbezugsrechnung jeweils bis Ende April der Steuerperiode erhalten. Für die natürlichen Personen wird künftig die erste Rate der Staatssteuer Ende Mai fällig. Damit für die Bezahlung in jedem Fall genügend Zeit bleibt, erhalten natürliche und juristische Personen die Vorbezugsrechnung künftig bis spätestens Ende März. Im Normalfall werden die Vorbezugsrechnungen ohnehin jeweils bereits Ende Februar verschickt. Zieht eine natürliche Person im Verlaufe der Steuerperiode zu, erhält sie die Vorbezugsrechnung innert vier Monaten seit dem Zuzug. Bei juristischen Personen erfolgt in solchen Fällen kein nachträglicher Vorbezug der Steuer. Stattdessen erfolgt der erstmalige Steuerbezug direkt mit der Zustellung der provisorischen oder definitiven Veranlagung.

§ 11 Abs. 1: Sprachliche und inhaltliche Präzisierung, da für die direkten Staatssteuern der natürlichen Personen künftig mehrere Verfalltage gelten.

§ 12 Abs. 1: Sprachliche und inhaltliche Präzisierung, da für die direkten Staatssteuern der natürlichen Personen künftig mehrere Verfalltage gelten.

§ 12 Abs. 2: Ein Nachsteuerverfahren wird erst eingeleitet, nachdem die ordentliche Veranlagung bereits rechtskräftig ist. Da die Grundlage für die Vorbezugsrechnung aber jeweils die letzte definitive Veranlagung ist, erfolgt bei den Nachsteuern systembedingt kein eigentlicher Vorbezug. Dies rechtfertigt es, die Fälligkeit bei den Nachsteuern gleich zu handhaben wie bei einem Zuzug im Verlaufe der Steuerperiode. Die Zinspflicht beginnt somit am ersten Januar des auf die Steuerperiode folgenden Kalenderjahres.

1.5.2 Steuerverordnung Nr. 11: Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen (BGS 614.159.11)

Ingress: Ergänzung um die Verweisnorm von § 256^{bis} Abs. 2 StG.

§ 5 Abs. 1^{bis}: Sprachliche Präzisierung, dass im Rahmen des Einheitsbezugs das Finanzdepartement Erlass gewährt von rechtskräftigen Gemeindesteuern und der Feuerwehersatzabgabe. Inhaltlich entspricht diese Regelung derjenigen von § 24 StVO Nr. 23.

1.6 Inkrafttreten

Die Änderungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

2. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Finanzdepartement
Steueramt (20)
Staatskanzlei (ett, Einleitung Einspruchsverfahren)
Fraktionspräsidien (6)
Parlamentsdienste
GS / BGS
Amtsblatt

Veto Nr. 506 Ablauf der Einspruchsfrist: 7. Juli 2023

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Steueramt (250)
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Amt für Informatik und Organisation
Kantonale Finanzkontrolle
Kantonales Steuergericht (12)
Staatssteuerregisterführer (108)
Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Grundlagen (6; Versand durch Steueramt)